

Rücktritte von Prüfungen – Verfahren und Formalien

Sehr geehrte Studierende,

wenn Sie krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigen Grund nicht an einer Prüfung teilnehmen können und nicht möchten, dass die Nichtteilnahme an der Prüfung als Fehlversuch gewertet wird, müssen Sie beim Prüfungsamt einen Antrag auf Prüfungsrücktritt stellen. Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Informationen zusammengestellt:

- - Einen Prüfungsrücktritt müssen Sie schriftlich (eine E-Mail genügt nicht) beim Prüfungsamt beantragen. Für den Rücktritts Antrag verwenden Sie am besten das Formular, das wir auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stellen.
 - Den Rücktrittsgrund müssen Sie nachweisen. Falls Sie krankheitsbedingt von einer Prüfung zurücktreten, erfolgt der Nachweis durch die ärztliche Bescheinigung (Attest – AU ist nicht ausreichend) über das Bestehen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Auch dafür können Sie das Formular verwenden, das wir auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stellen. Wenn Sie aus einem sonstigen triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, müssen Sie dies ebenfalls nachweisen.
 - Der Rücktritts Antrag ist **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen. Unverzüglichkeit liegt in der Regel vor, wenn der Rücktritts Antrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im Original **innerhalb von 3 Tagen ab dem Eintritt der Prüfungsunfähigkeit** beim Prüfungsamt eingeht. Es ist ebenfalls ausreichend, den Prüfungsrücktritt per E-Mail beim Prüfungsamt anzukündigen bzw. die Unterlagen als Scan einzureichen. **Die Unterlagen müssen dann aber trotzdem so schnell wie möglich im Original an das Prüfungsamt gesandt werden.** Sollten die Unterlagen erst später beim Prüfungsamt eingehen, kann dies immer noch rechtzeitig sein, wenn Sie die Verspätung durch besondere Umstände (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt) begründen können. Eine Benachrichtigung an den Lehrverantwortlichen genügt **nicht** um die Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Ebenso reicht es **nicht** aus, wenn Sie, im Falle der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, bis zu Ihrer vollständigen Genesung warten und erst danach den Rücktritts Antrag beim Prüfungsamt stellen.
 - Sie können den Rücktritts Antrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung auch auf dem Postweg einreichen:

Medizinische Fakultät Bonn
Studiendekanat Prüfungsamt
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

Prüfungsausschüsse
Humanmedizin,
Zahnmedizin und
Hebammen-
wissenschaft

**Professor Dr. Valentin
Stein Vorsitzender der
Prüfungsausschüsse**

**Geschäftsstelle der
Prüfungsausschüsse
Prüfungsamt
Humanmedizin, Zahnmedizin
und Hebammenwissenschaft**

Ansprechpartner*innen
Anna Nitsch, Ass. jur.
Martin Päßler, M. A.
Yeliz Altut Karaman, MLaw
Marina Seibel
Tel: +49 (0) 228 287-11576
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

- Falls die ärztliche Bescheinigung nicht sofort zu erhalten ist, entbindet Sie das nicht von Ihrer Pflicht, den Rücktritts Antrag unverzüglich einzureichen. Dies kann auch per E-Mail geschehen, das Original des Rücktrittsantrags kann dann nachgereicht werden. Die ärztliche Bescheinigung ist dann (zusammen mit dem Original des Rücktrittsantrags) sobald sie verfügbar ist, im Original beim Prüfungsamt einzureichen.
- Der Antrag auf Prüfungsrücktritt muss enthalten:
 - Angaben zur Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgen soll (Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Datum, Lehrender),
 - eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits zu der Prüfung angetreten ist und Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatte.
- Das ärztliche Attest muss enthalten:
 - Das Datum der erstmaligen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit,
 - die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit,
 - das Datum, an welchem das Attest ausgestellt wurde,
 - die Angabe, ob die Prüfungsunfähigkeit auf Prüfungsangst oder Schwankungen in der Tagesform zurückzuführen ist (diese berechtigen nicht zum Rücktritt von einer Prüfung).
- Wenn Sie bereits Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatten, ist bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren, um das Attest über die Prüfungsunfähigkeit auszustellen.
- **Nach** Einsicht oder sonstiger Kenntnisnahme vom Ergebnis der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel **nicht** mehr möglich.
- Wird ein Rücktrittsantrag im Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird die Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet und Sie haben weiterhin die gleiche Anzahl an Wiederholungsversuchen. **Auf die Frist, innerhalb der eine Prüfung abgeschlossen sein muss, hat ein genehmigter Rücktritt keine Auswirkung.**

Weitere Hinweise zu Prüfungsrücktritten finden Sie in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang [Humanmedizin](#), [Zahnmedizin](#) und [Hebammenwissenschaft](#) und auf unserer [Homepage](#). Wenn Sie Fragen zu Prüfungsrücktritten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team